

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Katholisches Studierendenwohnheim Thomas-Morus-Burse Kappler Straße 57 79117 Freiburg



In Kraft getreten am: 01.05.2023

Andreas Braun
Heimleiter

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Dienstanweisung für die Mitarbeitenden und als Anlage Bestandteil des Mietvertrags für die Bewohnenden des Katholischen Studierendenwohnheims Thomas-Morus-Burse, Kappler Straße 57, 79117 Freiburg, Verstöße gegen die Brandschutzordnung können dienstliche bzw. rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Brandschutzordnung Teil A

ist für den Aushang bestimmt; regelt nur das Notwendigste und richtet sich an alle Personen (Bewohnende, Beschäftigte, Mitarbeitende von Fremdfirmen, Besuchende), die sich in dem Gebäude bzw. auf dem Gelände aufhalten.

Brandschutzordnung Teil B

enthält Weisungen für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben und richtet sich an alle Mitarbeitenden, Bewohnenden und alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten.

Die Brandschutzordnung Teil B muss allen Mitarbeitenden und allen Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, ausgehändigt bzw. bekannt gemacht werden. Den Bewohnenden wird aus dem Teil B, S. 15 bis 18 als Auszug mit den besonderen Verhaltensregeln ausgehändigt, die Brandschutzordnung wird als Anlage Bestandteil des Mietvertrags.

Brandschutzordnung Teil C

richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (Einrichtungsleitung, Haustechnik, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfende). Sie enthält spezielle Hinweise für die Brandverhütung, Brandmeldung, Rettung, Brandbekämpfung und der Nachsorge.

Seitenverzeichnis:

Einleitung	Seite 2
Teil A:	Seite 3
Teil B:	Seite 4 – 18
Teil C:	Seite 19 – 27
Anlage 1: Veranstaltung:	Seite 28
Anlage 2: Heierlaubnisschein	Seite 29
Anlage 3: Sammelpltze	Seite 30

Brände verhüten



Keine offene Flammen, Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen / Hausalarm betätigen

Mobilitätseingeschränkte Personen mitnehmen

Türen schließen

Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten



Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Löscheinrichtungen benutzen

Brandschutzordnung DIN 14096 Teil B

Katholisches Studierendenwohnheim Thomas-Morus-Burse Kappler Straße 57 79117 Freiburg

Inhaltverzeichnis:

- a) Einleitung
- b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))
- c) Brandverhütung
- d) Brand und Rauchausbreitung
- e) Flucht und Rettungswege
- f) Melde und Löscheinrichtung
- g) Verhalten im Brandfall
- h) Brand melden
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j) In Sicherheit bringen
- k) Löschversuche unternehmen
- l) Besondere Verhaltensregeln
- m) Anhang

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil B enthält Weisungen für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben und richtet sich an die Mitarbeitenden, Bewohnenden und alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten.

Brandschutz lebt vom Mitmachen. Die Brandschutzordnung bietet Ihnen hierfür eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Bei Fragen, nicht angesprochenen Mängeln oder Verbesserungsvorschlägen wenden Sie sich an den Beauftragten für Brandschutz bzw. an die Einrichtungsleitung.

Diese hausinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzbedingungen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Alle Mitarbeitenden und alle Bewohnenden müssen sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfall zu beachten sind.

Diese Brandschutzordnung wurde entsprechend der DIN 14096:2014-05 unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Belange des Brandschutzes im Katholischen Studierendenwohnheim Thomas-Morus-Burse erstellt. Sie ist jährlich auf Aktualität und Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diese Brandschutzordnung wird allen im Katholischen Studierendenwohnheim Thomas-Morus-Burse Mitarbeitenden gegen Unterschrift ausgehändigt.

Für die Bewohnenden wird die Brandschutzordnung Teil B an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme ausgehängt, Teil A wird in jedem Bewohnerzimmer gut sichtbar angebracht. Der Teil B, Anhang i, „Besondere Verhaltensregeln“ (Seite 15 – 18) wird jedem Bewohner zur Beachtung ausgehändigt. Die Brandschutzordnung wird als Anlage Bestandteil des Mietvertrags.

In Kraft getreten am: 01.05.2023

Andreas Braun
Heimleiter

b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))

Brände verhüten  Kein offene Flammen, Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten	
Verhalten im Brandfall	
Ruhe bewahren	
Brand melden	 Handfeuermelder betätigen
	 Notruf 112
In Sicherheit bringen	 Gefährdete Personen warnen / Hausalarm betätigen Hilflose mitnehmen Türen schließen Fluchtwegen folgen
	 Aufzug nicht benutzen Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten
Löschversuch unternehmen	 Feuerlöscher benutzen Löscheinrichtungen benutzen
Brandschutzordnung nach DIN 14096 Katholisches Studierendenwohnheim TMB 03/2023 Büro Löffler, Freiburg	

c) Brandverhütung

Alle in dem Objekt Beschäftigten und die Bewohnenden sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges Handeln im Brandfall zu ermöglichen.



Rauchverbote sind zu befolgen und durchzusetzen.

Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z.B. Kerzen) ist im gesamten Gebäude und auf den Balkonen verboten. Es gilt ein generelles Rauchverbot.

Von dem generellen Rauchverbot ausgenommen ist das Rauchen auf den Balkonen, wenn für die Zigarettenasche und Zigarettenstummel feuerfeste, nicht brennbare Behälter verwendet werden und beim Verlassen des Balkons überprüft wird, dass keine brennenden oder glimmenden Teile mehr vorhanden sind.

Ausgenommen von diesem Verbot sind auch Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben (bzw. in der Küche) notwendig sind, soweit die Mitarbeitenden und Bewohnenden unterwiesen und auf die besonderen Gefahren hingewiesen wurden. Kerzen dürfen in der Kapelle zu gottesdienstlichen Veranstaltungen entzündet werden, wenn sie in geeigneten Gefäßen und unter Aufsicht brennen. Nach Ende der Veranstaltung muss überwacht werden, dass alle Kerzen gelöscht sind. Die Verantwortung hat der jeweilige Veranstalter und/oder der/die verantwortliche Mitarbeitende.

Fremdfirmen (wie z.B. Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen) müssen sich bei Auftragserteilung schriftlich verpflichten, die Brandschutzanforderungen einzuhalten (Heiße-erlaubnis-schein Anlage 2). Die Mitarbeitenden der Fremdfirmen sind auf die notwendigen Brandschutzmaßnahmen und die automatische Brandmeldeanlage hinzuweisen.

Die Dekoration darf nicht aus leicht entzündlichen Materialien bestehen (muss Klasse B1 nach DIN 4102 sein). Christbäume, Adventsgestecke o.ä. dürfen nur mit elektrischen Kerzen geschmückt werden und dürfen nicht die Rettungswege versperren. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist verboten. Wegen der Brandgefahr darf keinesfalls brennbares Mobiliar und Material in Fluren, im Verlauf von Rettungswegen und unter Treppen gelagert werden. Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein ausreichender Abstand zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.

Brennbares und leicht entzündliches Material darf auf den Balkonen und unmittelbar an der Fassade nicht gelagert werden (z.B. Holzpaletten, Müllsäcke).

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Geräte mit Heizteil (z.B. Kaffeemaschine oder Wasserkocher) sind auf nicht brennbaren, ausreichend wärmebeständigen Unterlagen wie z.B. Keramikfliesen aufzustellen.

Der Einsatz von in die Mieträume (Studierendenzimmer) mitgebrachten und betriebenen Elektrogeräten ist grundsätzlich nur mit geprüften Geräten zulässig, verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand sind die Mieterinnen und Mieter. Die Geräte in den Gemeinschaftsräumen und Küchen sowie in weiteren Allgemeinbereichen sind durch die Haustechnik bzw. durch einen zugelassenen Fachbetrieb oder einer zugelassenen Fachkraft nach den einschlägigen Bestimmungen zu prüfen und freizugeben.

Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind sofort außer Betrieb zunehmen und der weiteren Nutzung zu entziehen. Bei Schmorgeruch sind sofort die Notausschalter zu betätigen oder die Netzstecker der betroffenen Geräte zu ziehen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Alle ortveränderlichen Elektrogeräte müssen alle zwei Jahre einer Wiederholungsprüfung nach GUV V A3 unterzogen werden.

Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. brennbare Flüssigkeiten und Gase) sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten. Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten. Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden. Außerhalb dieser Lagerräume darf die vorgehaltene Menge den Tagesbedarf nicht überschreiten.

Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden.

Leicht entzündliche Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien, Reinigungstücher usw. dürfen nur in den dafür vorgesehen Abfallbehältnissen entsorgt werden und sind täglich/wöchentlich zu leeren und zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu bringen. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Putzlappen (z.B. in der Werkstatt) oder andere zur Entzündung neigende Gegenstände, dürfen nur in dicht verschlossenen, nicht brennbaren Behältern abgelegt werden.

Alle Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind durch regelmäßige Begehungen zu überwachen und Beanstandungen zu protokollieren.

Werden Veranstaltungen in den Räumen des Studierendenwohnheims Thomas-Morus-Burse abgehalten, so muss für die Veranstaltung eine verantwortliche Person für den Brandschutz und die Sicherheit benannt werden. Diese ist mit dem „Veranstaltungsvordruck Anlage 1“ über die Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, die Kenntnisnahme ist mit Unterschrift zu bestätigen.

Das Grillen ist nur auf dem dafür eingerichteten Grillplatz gestattet.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Die Gebäude sind baulich in Brandabschnitte unterteilt, die mit Brandwänden und selbstschließenden Feuerschutztüren voneinander abgetrennt sind. Räume mit besonderer Brandgefahr (Lagerräume, Technikräume, Werkstätten) sind mit feuerbeständigen Wänden und Decken sowie selbstschließenden, feuerhemmenden Brandschutztüren von anderen Bereichen abgetrennt. Notwendige Flure und Treppenräume sind mit feuerhemmenden, rauchdichten Türen voneinander und notwendige Flure in ihrem Verlauf in Rauchabschnitte unterteilt.

Zur Vermeidung einer ungehinderten Rauchausbreitung über weite Bereiche der Gebäude und der damit verbundenen Gefährdung von Flucht- und Rettungswegen sind die notwendigen Flure mit selbstschließenden, rauchdichten Türen versehen.

Die rauchdichten Türen und die Feuerschutzabschlüsse sind stets geschlossen zu halten, ein Verstellen, verkeilen oder festbinden ist verboten! Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel oder Tore keine Gegenstände - auch nicht kurzfristig (!) - abgestellt werden und damit den automatischen und vollständigen Schließvorgang der Türen und Tore behindern können. Schäden an diesen Einrichtungen sind unverzüglich dem Haustechniker zu melden.

Soweit die Brandschutztüren nicht mit einem Rauchmelder gesteuerten Feststellanlage ausgerüstet sind, müssen diese stets sorgfältig geschlossen sein. Dementsprechend dürfen diese Türen zu keiner Zeit, auch nicht ausnahmsweise, mit Holzkeilen und ähnlichen Gegenständen offengehalten werden.

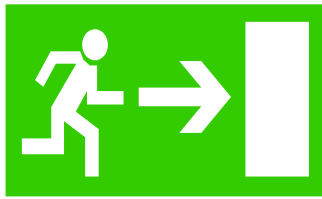
Um im Brandfall die Ausweitung des Feuers und des Brandrauches zu verringern, ist, wenn möglich, die Tür zum Brandraum zu schließen. Beim Verlassen des Gebäudes sind, wenn möglich, alle Fenster und Türen zu verschließen, um somit die Rauchausbreitung oder den Feuerüberschlag zu verhindern.

Auf den Balkonen dürfen normal entflammbare Gegenstände nicht gelagert werden, brennbares Mobiliar ist auf den Zimmerbalkonen in geringem Umfang zulässig, wenn Vorkehrungen getroffen sind, dass ein Entzünden verhindert werden kann.

Rauchabzugsvorrichtungen und/oder Fenster in den Treppenräumen müssen im Brandfall ausgelöst oder geöffnet werden, damit in den Treppenraum eingedrungener Brandrauch wirksam abgeführt werden kann. Die Bedienstellen der Rauchabzüge befinden sich im Erdgeschoss und am obersten Treppenabsatz.

Brandwände, Geschossdecken oder andere Feuer- und Rauchabschottungen dürfen nur von Fachfirmen durchbrochen und müssen wieder verschlossen werden!

e) Flucht- und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege müssen ständig in voller Breite begehbar sein. Es dürfen keine Brandlasten (z.B. Kopierer, Dekoration, Möbel) oder lose Gegenstände (Stolpergefahr) vorhanden sein. Bilder in geeigneten Rahmensystemen sind zulässig.

Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) benutzbar und von innen leicht zu öffnen sein. Sie dürfen nicht verschlossen sein und müssen sich jederzeit mit einem Griff in voller Breite öffnen lassen.

Alle in dem Objekt Beschäftigten sind verpflichtet, sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in ihren Arbeitsbereichen zu informieren. Dies ist durch regelmäßige Räumungsübungen zu prüfen und dokumentieren. Im Außenbereich müssen die Flucht- und Rettungswege jederzeit begehbar sein (Im Winter eis- und schneefrei). Die Anfahrtswege und die Aufstellflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht zugeparkt oder zugestellt (Container, Material) sein. Bäume und Sträucher müssen in der Breite und Höhe der Durchfahrtswege freigeschnitten sein.

Sicherheitskennzeichnungen, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden.

Für jeden Raum muss ein zweiter Fluchtweg vorgesehen werden. Dieser ist zu benutzen, wenn der Hauptfluchtweg nicht benutzbar ist (z.B. durch Verrauchung oder Menschenansammlung). Der Nebenfluchtweg kann bei Gebäuden geringer Höhe (West- und Ostgebäude < 8 m) auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Die jeweiligen Rettungswege können dem Flucht- und Rettungsplan entnommen werden und hängen in allen Fluren aus.

Zur Orientierung muss ein verkleinerter Flucht- und Rettungsplan, DIN A 4, mit Standortangabe, in jedem Bewohnerzimmer, sowie in den Besprechungszimmern und Büroräumen vorhanden sein.

Sammelplätze sind festgelegt, siehe Lageplan Anl. 3

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Das Studierendenwohnheim Thomas-Morus-Burse ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet, die bei Auftreten von Brandrauch und bei manueller Auslösung eines Handfeuermelders die Hausalarmierung auslöst und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert.

Um Fehlalarme zu vermeiden, darf im gesamten Gebäude nicht geraucht werden. Arbeiten, die Fehlalarme verursachen können (z.B. Flex- oder Staubarbeiten), dürfen nur ausgeführt werden, nachdem der entsprechende Melder bzw. die Melderlinie ausgeschaltet wurde.



Alle in dem Objekt Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der im Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Bei Fragen hierzu melden Sie sich bei den Beauftragten für Brandschutz oder der Einrichtungsleitung.



Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind. Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort der Heimleitung oder der Haustechnik zu melden.

g) Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!
- Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
- Wirken Sie auf panisch reagierende Personen beruhigend ein.
- Brand melden! Notruf 112
- Evakuierung des Hauses einleiten!
- Aufsuchen der in Anlage 3 festgelegten Sammelplätze
- Wenn möglich, die Tür zum Brandraum schließen bzw. geschlossen halten.
Falls die Tür zum Brandraum dennoch geöffnet werden muss:
 - Achtung, Gefahr der Durchzündung!
 - Vor dem Öffnen Türblatt und Türklinke auf Wärmeentwicklung kontrollieren. Wenn deutliche Wärmeentwicklung spürbar ist, Tür zulassen.
 - Wenn keine Erwärmung der Tür feststellbar ist, die Tür aus der Deckung in geduckter Haltung vorsichtig öffnen.
 - Sicherstellen, dass die Tür jederzeit wieder geschlossen werden kann.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Brandbekämpfung nur unter Beachtung der Eigensicherung.
- Wenn möglich, Stromkreise oder Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS).

h) Brand melden

Beim Ausbruch eines Brandes bzw. bei der Wahrnehmung von Qualm oder Brandgeruch ist unverzüglich die Feuerwehr über den nächstgelegenen Feuermelder zu alarmieren.



Der Alarm wird durch Drücken des Knopfes „Alarm“ im jeweiligen Handfeuermelder ausgelöst.

Über ein Telefon muss der Feuerwehrnotruf zusätzlich abgesetzt werden, wenn möglich mit näheren Angaben zum Schadensereignis.



- **Notruf über Haustelefon** **112**
- **Notruf über Handy** **112**
-

Beim Notruf ist anzugeben:

- **Wo** ist was passiert? *Angaben zum Schadens- / Unfallort*
- **Was** ist passiert? *Schilderung der Lage und des Umfangs*
- **Wie viele** sind betroffen? *Verletzte/Eingeschlossene*
- **Wer** meldet? *Name des Meldenden*

Und ganz wichtig:

- **Warten** auf Rückfragen!!! *Der Disponent der Rettungsleitstelle beendet das Gespräch, wenn er keine Fragen mehr hat.*

Zusätzlich zum Feuerwehrnotruf werden durch die Feuerwehrleitstelle bei Bedarf der Rettungsdienst, der Notarzt und die Polizei alarmiert.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarmsignal zur Räumung des Gebäudes:

- Bereich der Bewohnenden:
Alarmierung mit Sirenen in den Fluren und in den Zimmern.
- Verwaltungs- und Gemeinschaftsbereiche im Erdgeschoß:
Alarmierung mit Sirenen in den Fluren.
- Saal im Hauptbau:
Alarmierung mit Sirenen im Saal und Flur.

Warnen Sie Personen, die das Signal akustisch nicht wahrnehmen können!

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen!

Den Anweisungen der Brandschutz- und Räumungshelfenden ist Folge zu leisten!

Nach einer Evakuierung darf das Gebäude erst nach deutlicher Aufhebung des Alarmes, durch persönliche Information der Einsatzleitung der Feuerwehr oder der Einrichtungsleitung, betreten werden.

j) In Sicherheit bringen

Alle unmittelbar gefährdeten Personen verlassen den Gefahrenbereich und bringen sich über die gekennzeichneten Rettungswege in Sicherheit (Selbstrettung). Alle Mitarbeitenden werden als Evakuierungshelfer eingesetzt. Die dem Feuer am nächsten gelegenen Bereiche werden zuerst geräumt. Das Gebäude wird auf dem kürzesten Weg über die Rettungswege (Flure, Treppenträume und Notausgänge) verlassen. Aufzüge dürfen zur Flucht- und Selbstrettung nicht benutzt werden.



Alle Personen begeben sich zu der im Flucht- und Rettungsplan festgelegten Sammelstelle, melden sich beim Sammelplatzleitenden, der die Vollzähligkeit seiner Mitarbeitenden oder fehlende Personen registriert und dies der Einsatzleitung der Feuerwehr meldet.

Bei der Räumung werden auch Toiletten, Waschräume und Räume, die nicht dauerhaft von Personen benutzt werden, auf zurückgebliebene Personen kontrolliert.

Mobilitätseingeschränkten bzw. behinderten Personen ist Hilfestellung zu geben.

Bei der Gebäuderäumung sind alle Türen, insbesondere die Türen zum Gefahrenbereich, zu schließen, aber nicht abzuschließen. Geschlossene Türen im Verlauf der notwendigen Flure und zu den Treppenträumen verhindern die Ausbreitung von Brandrauch über weite Bereiche der Rettungswege. Die Rauchabzüge in den Treppenträumen sind auszulösen und die Fenster zu öffnen, damit in den Treppenraum eingedrungenen Rauch abziehen kann.

Bei Ausfall von Treppenträumen und Fluren durch Verqualmen oder Wärmeeinwirkung muss der zweite vorhandene Rettungsweg (Fluchttreppe, Notleiter, Anleiterstelle) benutzt werden. Können Räume wegen einer schnellen und starken Verrauchung der Rettungswege nicht mehr verlassen werden, verbleiben die betroffenen Personen in den Räumen, in denen sie sich aufhalten, und machen sich dort an den Fenstern deutlich bemerkbar. Alle brennbaren Gegenstände im Bereich der Fenster, wie Vorhänge, Gardinen, Jalousien, sollten abgenommen werden. Türritzen können mit nassen Tüchern abgedichtet werden. Die Rettung durch die Feuerwehr sollte möglichst in Ruhe und Besonnenheit abgewartet werden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und vor Sachwertschutz.

k) Löschversuche unternehmen



- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Zuerst Alarmierung vornehmen oder sicherstellen.
- Feuerlöscher erst am Einsatzort betriebsbereit machen.
- Löschversuch nur unter Beachtung der Eigensicherung vornehmen.
- Rückzugsweg freihalten.
- Gegebenenfalls Strom- und Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS)
- Ausreichend Löschmittel bereitstellen.
- Auf Rückzündungen achten
- Falls die Tür zum Brandraum geöffnet werden muss:

Achtung, Gefahr der Durchzündung!

- Vor dem Öffnen Türblatt und Türklinke auf Wärmeentwicklung kontrollieren. Wenn deutliche Wärmeentwicklung spürbar ist, Tür zulassen!
- Wenn keine Erwärmung der Tür feststellbar ist, die Tür aus der Deckung in geduckter Haltung vorsichtig öffnen.
- Sicherstellen, dass die Tür jederzeit wieder geschlossen werden kann.

Brandklasse	Symbol	Löschmittel	Brandstoff	Erscheinungsbild	Beispiel
A		• Pulverlöscher (mit Glutbrandpulver) • Wasserlöscher • Fettbrandlöscher (mit Spezial-Flüssiglöschmittel) • Schaumlöscher	feste, nicht-schmelzende Stoffe	Glut und Flammen	Holz, Papier, Textilien, Kohle, nicht schmelzende Kunststoffe
B		• Pulverlöscher (mit Glutbrandpulver) • Pulverlöscher (mit Spezialpulver) • Kohlendioxid-Löscher (CO₂) • Fettbrandlöscher (mit Spezial-Flüssiglöschmittel) • Schaumlöscher	Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe	Flammen	Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe
C		• Pulverlöscher (mit Glutbrandpulver) • Pulverlöscher (mit Spezialpulver)	Gase	Flammen	Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff
D		• Pulverlöscher (mit Metallbrandpulver)	Metalle	Glut	Natrium, Magnesium, Aluminium
F		• Fettbrandlöscher (mit Spezial-Flüssiglöschmittel)	Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten	Flammen	Speisefett, Speiseöl

I) Besondere Verhaltensregeln

Brandverhütung:

Im Studierendenwohnheim Thomas-Morus-Burse wohnt eine große Anzahl von Personen.

Zum Schutz jeder einzelnen Person ist es notwendig, dass alle auf die Verhütung von Bränden achten, insbesondere auch auf die Verhinderung der Ausbreitung.

Leichtsinn und Gewohnheit sind die häufigsten Ursachen für die Entstehung von Bränden, deshalb sind folgende Anweisungen unbedingt zu beachten:

1. Elektrische Geräte wie Toaster, Mikrowelle, Elektrogrill etc. dürfen nur verwendet werden, wenn sie alle 2 Jahre von einer Elektrofachkraft auf Sicherheit geprüft werden.
2. Diese Geräte sind vom Netz zu trennen, wenn sie nicht benutzt werden, sie müssen auf einer nicht brennbaren Unterlage stehen und dürfen sich nicht in der Nähe von brennbarer Einrichtung, Vorhänge etc. befinden.
3. Eigene Elektroinstallationen für Beleuchtung, Radio, etc. müssen fachgerecht und mit nach VDE zugelassenem Installationsmaterial ausgeführt werden, die Anlage darf erst nach Zustimmung der Einrichtungsleitung oder des Hausmeisters in Betrieb genommen werden.
4. Auf den Balkonen darf kein Müll gelagert werden. Es besteht die Gefahr, dass davon ein Brand auf die Fassade übergreift und sich dann in rasender Geschwindigkeit auf das gesamte Gebäude ausdehnt.
5. Zum Grillen darf ausschließlich die vorhandene Grillstelle betrieben werden. Sonstige Grillgeräte, auch elektrische, sind im Gebäude, auf den Balkonen und den Außenanlagen nicht erlaubt.
6. Im Gebäude sind für die Sicherheit der Bewohner und zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung Feuerschutztüren eingebaut. Diese müssen selbstschließend sein und dürfen nicht durch Verstellen, Keile, oder durch Festbinden offengehalten werden.
7. In den Flucht- und Rettungswegen (Flure, Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Gegenstände aufgehängt oder abgestellt werden. Diese Rettungswege müssen als Fluchtmöglichkeiten ohne jede Brandlast sein.
8. Die Feuerwehruzufahrten und die Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden
9. Das Studierendenwohnheim Thomas-Morus-Burse ist mit einer automatischen, **auf die Feuerwehr aufgeschaltete Brandmeldeanlage** ausgestattet. Die Kosten für mutwillig oder fahrlässig ausgelöste Fehlalarme trägt die verursachende Person.

10. Für die Nutzung des Saals und die Gemeinschaftsräume Hausbar, Tischtennisraum, BeTreff sowie für die Fahrradwerkstatt werden spezielle Benutzungsordnungen erstellt. Vor der Nutzung dieser Räume ist bei größeren Veranstaltungen eine verantwortliche Person namentlich zu benennen. Diese Person ist für die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich und muss dies durch Unterschrift bestätigen (Anlage 1, S. 28).

Räumung:

Alle Mitarbeitenden sind zu Beginn des Arbeitsverhältnisses über die Brandschutzordnung Teil B zu unterweisen. Die Unterweisung muss einmal jährlich wiederholt und dokumentiert werden.

Sollte sich der Brandalarm in einem Zimmer bestätigen, ist - soweit dies ohne Selbstgefährdung durch Feuer und giftigen Brandrauch noch möglich ist - die Rettung der betroffenen Personen durchzuführen und es sind eigene Löscheversuche im Rahmen der Selbsthilfe zu unternehmen. Die Brandbekämpfung erfolgt mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher). Sollte die Brandbekämpfung und ggf. die Personenrettung nicht erfolgreich sein, so ist immer die Tür des betroffenen Zimmers zu schließen. Durch das Schließen der Tür wird gewährleistet, dass zumindest zeitweise weitere Personen in diesem Bereich durch eine Ausbreitung des Brandrauches und Feuers nicht massiv gefährdet werden. Es ist auch darauf zu achten, dass die Türen aller anderen bewohnten Zimmer geschlossen sind, damit kein Brandrauch in diese eindringen kann. Die Rauch- und Brandschutztüren zu weiteren Brandabschnitten sind ebenfalls geschlossen zu halten.

Achtung: Bei Löscheversuchen keine Selbstgefährdung eingehen!
Brandrauch kann schnell zu tödlichen Vergiftungen führen.
In den Küchenbereichen niemals Wasserlöscher verwenden!

Nach der Räumung wird das Eintreffen der Feuerwehr abgewartet. Durch Durchzählen und Abfrage der Bewohner wird die Vollzähligkeit abgeklärt. Beim Eintreffen der Feuerwehr wird diese sofort über vermisste Personen informiert.

Das Gebäude darf nach der Räumung keinesfalls wieder betreten werden, bevor der Alarm beendet ist. Ein Alarm ist erst beendet, wenn dieses durch die Feuerwehr / Einrichtungsleitung ausdrücklich bekannt gegeben wurde.

Information weiterer Personen / Meldestelle / Kommunikation:

Wenn möglich, sind die Einrichtungsleitung und die Haustechnik unverzüglich unter genauer Angabe des Ortes (Gebäude, Stockwerk, Abteilung, Zimmer) zu informieren.

Die Einrichtungsleitung bzw. die Haustechnik veranlasst – entsprechend dem Alarmplan – die weitere Information der zuständigen Personen (z. B. Brandschutzbeauftragte, Haustechnik, Verantwortliche im Erzbischöflichen Ordinariat), koordiniert die Hausalarmierung und stellt die Information der Selbsthilfekräfte sicher.

Im Alarmfall wird eine Meldestelle im Bereich des Haupt-Einganges im Hauptgebäude eingerichtet. Diese wird von der Einrichtungsleitung oder der Feuerwehr besetzt. Dort müssen fehlende Personen oder andere wichtige Informationen und im weiteren Verlauf die Vollständigkeit sofort gemeldet werden.

Wenn möglich wird beim Brandalarm ein Lotsendienst am Eingangsbereich des Hauptgebäudes zum Studierendenwohnheim Thomas-Morus-Burse eingerichtet. Dieser informiert die eintreffenden Einsatzkräfte und hält die Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge und Geräte frei.

Die Schranke für die Feuerwehrezufahrt bei den Garagen ist zu öffnen.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung für die Brandbekämpfung und Rettungsmaßnahmen. Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr sind zu informieren über:

- Anzahl und den vermutlichen Aufenthaltsort gefährdeter Personen,
- Lage und Zugangsmöglichkeiten zur Brandstelle,
- die Standorte explosiver, feuergefährlicher oder sonstiger Gefahrenquellen,
- besonders zu schützende Räume,
- sonstige Besonderheiten (z. B. Rauchabzüge, Energieschalter, Gasschieber, bereitgestellte Sonderlöschmittel).

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr finden alle Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Feuerwehreinsatzleitung statt. In enger Zusammenarbeit und Absprache zwischen der Haustechnik und der Feuerwehr werden bei Bedarf haustechnische Anlagen und Energieversorgungsleitungen abgestellt bzw. für einen provisorischen Betrieb bereitgehalten. Auf Anweisung der Feuerwehr werden alle elektrischen Anlagen im betroffenen Gebäude oder Bereich abgestellt, die nicht zur Menschenrettung und Brandbekämpfung erforderlich sind.

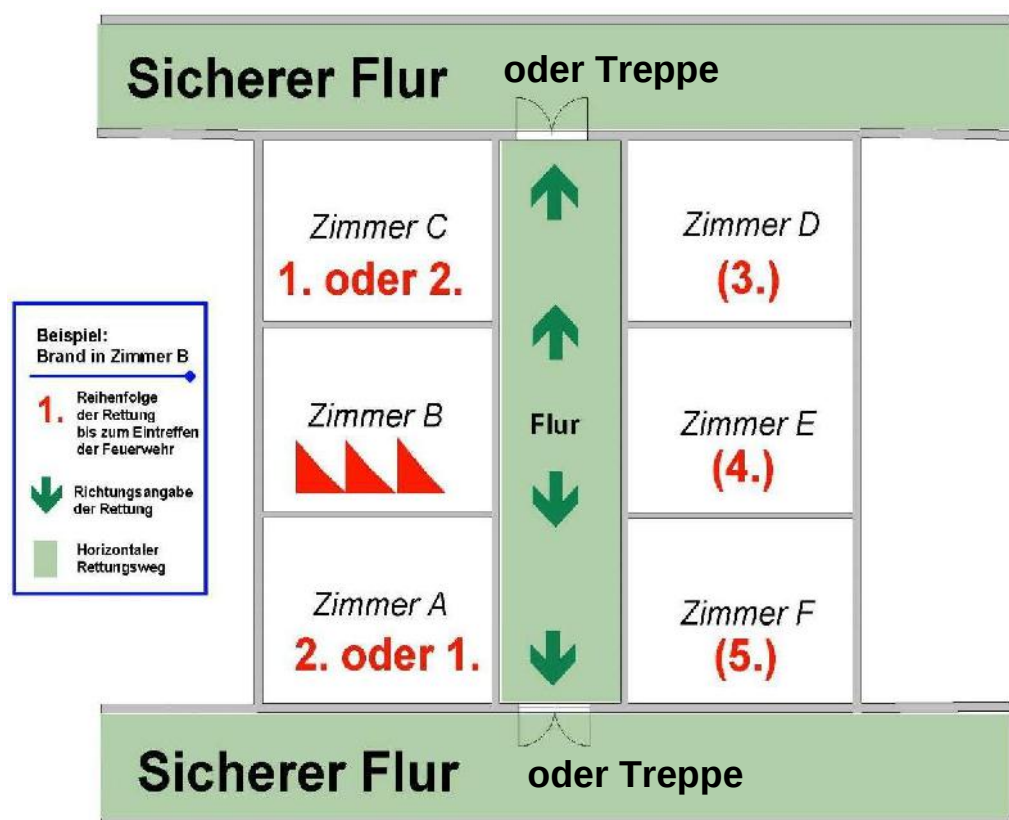
Achten Sie darauf, dass im Falle eines Schadensereignisses die evakuierten Personen nur unbedingt notwendige Kommunikation über Handy durchführen. Die Mobilfunknetze müssen z. B. für Notrufe noch eingeschlossener Personen, Rückfragen der Einsatzkräfte oder ähnliches freigehalten werden. Eine spontane Berichterstattung in sozialen Netzwerken kann zudem kurzfristige und auch langfristige Folgen (Panik bei Angehörigen, Zustrom weiterer Schaulustiger, evtl. juristische Ermittlungen usw.) hervorrufen.

Angaben oder Mitteilungen an die Medien erfolgen ausschließlich über die Einrichtungsleitung oder die Feuerwehr.

Im Brandfall ist auf Anweisungen der Einrichtungsleitung, der Feuerwehr oder anderer Sicherheitskräfte besonders zu achten.

m) Anhang

Mögliche Abfolge der Räumung (Muster):



Brandschutzordnung DIN 14096 Teil C

**Katholisches Studierendenwohnheim
Thomas-Morus-Burse
Kappler Straße 57
79117 Freiburg**

Inhaltsverzeichnis

- a) Einleitung
- b) Brandverhütung
- c) Meldung und Alarmierungsablauf
- d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- e) Löschmaßnahmen
- f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- g) Nachsorge

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil C beschreibt die Aufgaben der Mitarbeitenden und Bewohnenden, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus von der Einrichtungsleitung besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Sie gilt insbesondere für die Einrichtungsleitung, die Mitarbeitenden in der Verwaltung, die Haustechnik, den Brandschutzbeauftragten und den Brandschutzhelfenden als Dienstanweisung.

Die Einrichtungsleitung ist für die Organisation eines wirkungsvollen Brandschutzes verantwortlich. Sie unterstützt daher alle Maßnahmen der Haustechnik, des Brandschutzbeauftragten und der Brandschutz- und Evakuierungshelfenden, um einen Brandschaden zu verhindern, die Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig zu erhalten und die Vorbereitung von Flucht- und Rettungsmaßnahmen sicherzustellen.

Sie sorgt für eine qualifizierte Aus- und Fortbildung der Brandschutz- und Evakuierungshelfer und aller Mitarbeitenden, stellt die erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung und beachtet das Benachteiligungsverbot dieser Personen.

In Kraft getreten am: 01.05.2023

Andreas Braun
Heimleiter

b) Brandverhütung

Beauftragte für Brandschutz / Einrichtungsleitung:

Als Beauftragte für Brandschutz für das Studierendenwohnheim Thomas-Morus-Burse, ist das Büro für Arbeitssicherheit Löffler, Freiburg, als externer Dienstleister benannt. Dies berührt nicht die Pflichten des Eigentümers und der Einrichtungsleitung.

Sie haben folgende Aufgaben:

- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Veranstaltungen, Neubauten, baulichen Änderungen sowie Nutzungsänderungen.
- Kontrolle der Brandmeldeanlage und Abstimmung mit der Firma Eckert.
- Aufstellung, Aktualisierung und Fortschreibung von Alarmplänen, Flucht- und Rettungsplänen sowie der Brandschutzordnung.
- Teilnahme an bzw. Durchführung von Brandschutzbegehungen.
- Organisation, Durchführung und Auswertung von Evakuierungsübungen.
- Ansprechperson für alle Mitarbeitenden in Fragen des Brandschutzes.
- Zuständig für die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und Brandschutzprüfenden.
- Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (siehe DIN 14090) und Rettungswegen.
- Weiterleiten aller festgestellten Mängel zur Brandverhütung an die entsprechenden Verantwortlichen.
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetrieb setzen von Brandschutzeinrichtungen.
- Dokumentation der genannten Aufgaben.

Die Beauftragte für Brandschutz ist über geplante Baumaßnahmen, die den Brandschutz berühren, frühzeitig zu informieren.

Haustechnik:

Zur Brandverhütung hat die Haustechnik folgende Aufgaben:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen, auch bei Nutzungsänderungen.
- Überwachen von Prüffristen der Brandschutzeinrichtungen. Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und Sicherheitsschildern. Genehmigen von Arbeiten durch Fremdfirmen mit besonderen Gefahren (Heißeislaubbissschein, Durchbrüche von Brand- oder Rauchabschottungen).
- Weiterleiten aller festgestellten Mängel zur Brandverhütung an die Einrichtungsleitung / an das Erzbischöfliche Ordinariat.

c) Alarmplan**Alarmierung im Brand- oder Notfall**

	Name	Telefon
Feuerwehr	ILS Freiburg	112
Rettungsdienst	ILS Freiburg	112
Polizei	PP Freiburg	110
Krankentransport	DRK	0761 19222

**Notruf
112**

Wer meldet
Was ist passiert
Wie viele sind betroffen
Wo ist etwas passiert
Warten auf Rückfragen

Notruf 112

	Name	Telefon (<u>d</u>ienstlich/<u>p</u>rivat/<u>m</u>obil)
--	-------------	---

Wichtige interne Rufnummern

Gebäudeeigentümer	Erzdiözese Freiburg	d: 0761 2188 0
Studierendennwohnheim	Thomas-Morus-Burse	d: 0761 1507 700
Gesamtleitung	Herr Braun, Gesamtleiter Frau Müller-Koppe (stv.)	m: 0151 1210 5440 m: 0151 2600 9350
Verwaltungsleitung	Frau Graf	d: 0761 1507 7017
Sekretariat	Frau Boulton Frau Saier	d: 0761 1507 700 m: 0152 5308 9990
Gebäudefachkraft	Herr Spiegelhalter	m: 0152 0204 2235
Haustechnik	Herr Hog Herr Ruf	m: 0151 1210 5441 m: 0162 9775 121
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Herr Ritz	d: 0761 506 003 m: 0173 4530 401
Brandschutzbeauftragter	Löffler Arbeitssicherheit Herr Lai	m: 0175 8659 615

wichtige externe Rufnummern

Gaswerk (Störung)	Badenova	0800 2 767 767
Wasserwerk (Störung)	Badenova	0800 2 767 767
Stromversorger (Störung)	bn Netze	0800 2 767 767
Heizungsfirma	Fa. Schmid, Schallstadt	d: 07664 9709 0
Elektrofirma	Fa. Geppert, Breisach	d: 07667 6948
Sanitärfirma	Fa. Schmid / Fa. Stather	d: 07664 9709 0 (Schmid) d: 0761 7909 290 (Stather)
Lüftungsanlage	Fa. Engie, Freiburg	d: 0761 51003 0 m:
Brandmeldeanlage	Esser / Fa. Eckert	d: 0761 45232 0 m: 0160 4421 601

Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind nach Möglichkeit folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Datensicherung und Herunterfahren der Computer in den Verwaltungsbüros durch deren Nutzer.
- Verschließen oder Sicherstellen wichtiger Unterlagen im Büro.
- Gegebenenfalls Lüftungsanlagen bzw. Versorgungsleitungen ausschalten (Haustechnik).
- Benachrichtigung anderer Nutzungseinheiten im Gebäude.
- Vollständige Räumung unter Beachtung der Eigensicherheit.
- Der Haustechniker findet sich umgehend bei der Brandmeldestelle als Ansprechpartner für die Feuerwehr ein.
- Sachwerte oder wichtige Unterlagen, die bei Realalarm zu bergen sind, sind von der Einrichtungsleitung im Vorfeld festzulegen.
- Benachrichtigung der Einrichtungsleitung.

Aufgabe Brandschutzhelfende:

Die ausgebildeten Brandschutzhelfenden nehmen nach ihrer Alarmierung bis zum Eintreffen der externen Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes alle Maßnahmen

- zur Menschenrettung,
- um Personen in Sicherheit zu bringen,
- zur geordneten Gebäuderäumung und
- zur Gefahrenbegrenzung (z.B. Rauchabschnitte schließen, Energieabschaltung, Feuerlöschversuche, Entrauchung, usw.)

wahr, sofern dabei eine wesentliche Selbstgefährdung ausgeschlossen werden kann. Nach dem Eintreffen der externen Einsatzkräfte stehen die Brandschutzhelfenden zu deren Unterstützung zur Verfügung und beachten deren Hinweise und Anordnungen. Sie informieren die Einsatzkräfte über alle Besonderheiten im Bereich der Einsatzstelle und stehen zu Lotsendiensten bereit.

Aufgabe Evakuierungshelfende:

Alle Personen im Gebäude sind ohne Verzug aus dem Gefahrenbereich zu führen bzw. mit geeigneten Hilfsmitteln zu retten. Auf die Brandschutzordnung B (in Sicherheit bringen) wird verwiesen.

Je nach Gefährdungslage ist eine unverzügliche und vollständige Gebäuderäumung durchzuführen. Über Treppenräume, Flure, Eingangshallen und Lüftungstechnische Anlagen sich bei Mangelfunktion von Schutzabschlüssen können sich toxische Brandgase innerhalb weniger Minuten im gesamten Gebäude verteilen und insbesondere die Benutzbarkeit der Rettungswege gefährden.

Bei der Räumung werden möglichst alle Räume überprüft, damit alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben und niemand in Lager-, Toiletten- und andere Nebenräume etc. zurückbleiben.

Bei der Gebäuderäumung sind alle Türen, insbesondere die Türen zum Brandraum, zu schließen, aber nicht abzuschließen. Die rauchdichten Türen im Verlauf der Flure und zu den Treppenräumen müssen geschlossen sein, damit sich der Brandrauch in den Rettungswegen nicht ausbreiten kann.

Die Brandschutzhelfende machen bereitgehaltene Ausrüstungsgegenstände, Erste-Hilfe- und Rettungsmittel betriebsbereit und setzen diese bei Bedarf ein. Die Brandschutzhelfer leiten bei Bedarf andere Mitarbeitenden bei Erste-Hilfe-, Rettungs-, Evakuierungs-, Sicherungs- oder Brandbekämpfungsmaßnahmen an und unterstützen diese bei der Durchführung. Alle Mitarbeitende und anwesende Hausbewohnende sind grundsätzlich verpflichtet, sich an den Rettungsmaßnahmen zu beteiligen, insbesondere wenn es darum geht, gefährdete Personen in Sicherheit zu bringen.

Aufgabe Sammelplatzleiter:

Der/die erste am Sammelplatz eintreffende Mitarbeitende oder Bewohnende / Brandschutzhelfende ist die leitende Person. Sie stellt die Notfallkommunikation sicher (z.B. Mobiltelefon), strahlt Ruhe aus, stellt die Anzahl der Anwesenden und der Fehlenden fest und meldet beides der Einsatzleitung der Feuerwehr, lässt Verletzte durch Ersthelfer versorgen und überprüft die Gesamtanwesenheit.

Nachdem die Feuerwehr eingetroffen ist, finden alle weiteren Räumungs- und sonstigen Einsatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Feuerwehreinsatzleitung statt. Die Feuerwehr übernimmt als Einsatzleitung die Koordination der Brandbekämpfungs- und sonstigen Einsatzmaßnahmen. Allen Anweisungen und Aufträgen der Einsatzleitung ist unverzüglich Folge zu leisten.

d) Löschmaßnahmen

- Zuerst Alarmierung sicherstellen!
- Löschmaßnahmen nur bei kleineren Entstehungsbränden unter Beachtung der Eigensicherung durchführen.
- Löschkversuche, wenn möglich, von mehreren Personen gleichzeitig vornehmen.

Als Grundsatz gilt:



Brennende feste Stoffe (Klasse A) und brennende Flüssigkeiten (Klasse B) können mit den vorhandenen Schaumlöschern gelöscht werden.



Brennende Flüssigkeiten (Klasse B) können mit den vorhandenen Kohlendioxidlöschern (CO₂) gelöscht werden. Diese sind auch für Brände in oder an elektrischen Anlagen oder EDV-Bereichen einsetzbar, da sie rückstandsfrei löschen.

Achtung:

Erstickungsgefahr! – CO₂ ist Sauerstoff verdrängend.



Brennende Gase werden durch Schließen der Gaszufuhr unterbunden, mit Pulver abgelöscht und mit Wassersprühstrahl gekühlt.



Zum Ablöschen von brennendem Speisefett (z.B. Fritteusen in Küchen) werden spezielle Fettbrandlöscher vorgehalten. Löschdecken und Kohlendioxidlöscher sind hierfür ungeeignet.

Mit Handfeuerlöschern ist möglichst nahe an den Brandherd heranzugehen und mit kurzen Löschmittelstößen in die Glut zu zielen. Es sind möglichst viele Feuerlöscher gleichzeitig einzusetzen. Von elektrischen Anlagen ist ein ausreichender Schutzabstand (mindestens 1 m kleiner 1.000 V bzw. 3 m größer 1.000 V) einzuhalten.

Achtung: Bei Löschkversuchen keine Selbstgefährdung eingehen! Brandrauch kann sehr schnell zu tödlichen Vergiftungen führen.

Personen mit in Brand geratener Kleidung nicht weglaufen lassen, notfalls zu Boden bringen. Den Löschstrahl nicht unmittelbar in Richtung Gesicht halten. Person vorsichtig mit sauberem Leitungswasser kühlen und Notarzt alarmieren.

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- Brandstelle und die nähere Umgebung räumen.
- Lotsen bereitstellen.
- Haustechniker als Ansprechpartner für die Feuerwehr bei der Brandmeldestelle einfinden.
- Schlüssel und notwendiges Informationsmaterial (z. B: Belegungspläne) bereithalten.

f) Nachsorge

Das Gebäude darf erst nach Genehmigung oder in Absprache mit der Feuerwehr betreten werden. Nach Beendigung des Einsatzes übergibt die Einsatzleitung der Feuerwehr der verantwortlichen Person die Schadensstelle. Aus den Versicherungsbedingungen ergibt sich, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, alle notwendigen Maßnahmen zur Schadenminderung zu treffen.

Hierzu gehört:

- Sicherung gegen unbefugtes Betreten des Gebäudes.
- Beim zwingend notwendigen Betreten des Gefahrenbereichs ist Schutzausrüstung zu tragen (Schutzhelm, -anzug, -handschuhe, evtl. Atemschutz).
- Provisorische Abdichtung gegen Witterungseinflüsse.
- Sicherung gegen Diebstahl.
- Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeeinrichtungen, Löscheinrichtungen, Löschgeräte usw.) herstellen.
- Ist die elektrische Anlage ausgefallen oder abgeschaltet?
- Sind Teile der elektrischen Anlage defekt?
- Bestehen Gefahren für Menschen durch Berührung von Teilen der elektrischen Anlage oder durch Kabel bzw. Geräte?
- Sind Gasleitung oder Gasanlagen (Heizungsanlage mit Zuleitungen) undicht oder in anderer Weise beschädigt?
- Sind elektrische Anlagen durch Rauch, Wasser oder andere Einflüsse gefährdet?
- Besteht Einsturzgefahr oder die Gefahr, dass beim Betreten von Räumen oder Fluren und Treppenräumen, Gegenstände herunterfallen?

- Besteht eine Gefahr der Kontamination?
- Sind Brandbekämpfungseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) eingesetzt worden?
- Ist die Brandmeldeanlage in Funktion getreten und ist diese wieder einsatzbereit?

Der Einrichtungsleitung obliegt es, Personen- und Sachschäden festzustellen und zu protokollieren. Es ist eine möglichst genaue Aufstellung des beschädigten Inventars sowie der Gebäude- und Haustechnik zu erstellen und unverzüglich an die Gebäude- und Sachversicherung zu melden.

Nach Freigabe der Brandstelle sollte nach Absprache mit den Gebäude- und Inventarversicherern, der zuständigen Abfallbehörde und den beauftragten Entsorgungs- und Brandschadensanierungsunternehmen der Brandschutt möglichst frühzeitig vorschriftsgemäß entsorgt werden, und die notwendigen Reinigungsarbeiten sollten durchgeführt werden, damit die vom Brand betroffenen und die benachbarten Bereiche schnellstmöglich instandgesetzt werden können.

Sofern die haustechnischen Anlagen funktionieren, die Gebäudestatik nicht beeinträchtigt ist und die Rettungswege sicher benutzbar sind, können nicht vom Brandrauch oder Löschwasser betroffene Gebäudeteile nach vorheriger Überprüfung und Freigabe ggf. wieder benutzt werden. Beziehen Sie hierzu eine Fachkraft für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit mit ein.

Die Einsatzbereitschaft der Brandschutzeinrichtungen ist wiederherzustellen. Benutzte Feuerlöscher sind durch einen Fachbetrieb wieder zu befüllen.

Anlage 1: Vordruck Brandschutz und Sicherheit bei Veranstaltungen

Für jede Veranstaltung in den unten aufgeführten Gemeinschaftsräumen des Studierendenwohnheims Thomas-Morus-Burse muss eine verantwortliche Person benannt werden. Diese ist u.a. für die Einhaltung der Brandschutz und Sicherheitsvorschriften zuständig und Ansprechperson für die Einrichtungsleitung.

Datum der geplanten Veranstaltung:

Uhrzeit von bis

geplante Teilnehmendenzahl:

die Nutzung folgender Räume ist vorgesehen:

☐

Saal

☐

Hausbar „Wanne“ (Partyraum)

☐

„BeTreff“ (Gruppenraum im UG Ostbau)

☐

Tischtennisraum / Chagall-Stube

Verantwortliche Person:

Name Vorname

Zimmer-Nr. Tel.:

Die Brandschutzordnung Teil A und Teil B sowie die besonderen Verhaltensregeln wurden zur Kenntnis genommen, die Hinweise zu Brandschutz und Sicherheit werden bei der Veranstaltung beachtet.

Datum:

Unterschrift:

Anlage 2: Heierlaubnisschein

Heierlaubnisschein fr Schwei-, Schneid-, Lt-, Trennschleif- und hnliche Arbeiten mit offener Flamme			
Auftraggeber	Studierendenwohnheim Thomas-Morus-Burse, Freiburg		
Auftragnehmer	Fa.		
Wichtiger Hinweis !	In allen Gebuden ist eine automatische Brandmeldeanlage		
Einsatzort	Gebude:	Etage:	Raum:
	Ansprechpartner Thomas-Morus-Burse:		
Ausfhrungszeit	Datum:	von	bis
Art der Arbeiten	☐ Schweien ☐ Trennarbeiten	☐ Schneiden ☐ Sonstige:	☐ Lten
Sicherheitsmanahmen bei Brandgefahr		Auszufhren durch AG AN	
Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	☐ Entfernen smtlicher brennbarer Gegenstnde und Stoffe im Umkreis von 2 m (auch Wand- und Deckenverkleidungen)		☐ ☐
	☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstnde		☐ ☐
	☐ Abdichten von ffnungen, z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrche, Rohrffnungen etc.		☐ ☐
	☐ Entfernen smtlicher explosions- fhiger Stoffe und Gegenstnde – auch Staubablagerungen und Behlter mit gefhrlichem Inhalt oder dessen Resten		☐ ☐
	☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behltern und Rohrleitungen		☐ ☐
Lschmittel	Feuerlscher mit ☐ Pulver ☐ Wasser ☐ CO ₂ ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ gefllter Wassereimer		
Brandwache erforderlich	☐ Nein ☐ Ja, whrend der Arbeiten ☐ Ja, nach Arbeitsende		Name: Name:
Alarmierung	Nchstgelegener Standort von Brandmelder Telefon Notruf von Haustelefon: 112		
Arbeiten abgeschlossen	Datum: Uhrzeit:		

Anlage 3: Sammelplätze:

Studierendenwohnheim Thomas-Morus-Burse

